



Verein für Kraftsport  
Mühlenbach 1983 e. V.

Ringen



# Satzung und Ordnung

Zuletzt geändert am 24.07.2021 in der Mitgliederversammlung

**Inhalt:**

**§ 1 Name und Sitz des Vereines**

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

**§ 3 Verbandszugehörigkeit**

**§ 4 Mitgliedsarten**

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 7 Beiträge, Abgaben**

**§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§ 9 Ehrungen**

**§ 10 Vereinsämter**

**§ 11 Vereinsorgane**

**§ 12 Vorstandschaft**

**§ 13 Wahlen**

**§ 14 Protokollierung**

**§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

**§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**§ 18 Haftpflicht**

**§ 19 Auflösung des Vereins**

**§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

**§ 21 Datenschutz**

**§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Verein für Kraftsport 1983 Mühlenbach (VfK) und ist mit dem Zusatz e. V. in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat den Sitz in Mühlenbach und wurde am 23. März 1983 gegründet. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und charakterliche Erhöhung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Kraftsportes, sowie die Pflege der allgemeinen Jugendarbeit und der sozialen Verantwortung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des *Südbadischen Ringer-Verbandes e.V.* Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

## **§ 4 Mitgliedsarten**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatum, Anschrift und gegebenenfalls der Telefonnummer schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Wahlberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Wahlberechtigten haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Vorstandschaft Änderungen ihrer Bankverbindung sowie Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge, Abgaben**

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er muss jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 9 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:
  - a) Die Vereinsnadel in Bronze für fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder zehn Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in der Vorstandschaft.
  - b) Die Vereinsnadel in Silber für vierzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, sowie zehn Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in der Vorstandschaft.
  - c) Die Vereinsnadel in Gold für fünfzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, bzw. für vierzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, sowie zehn Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in der Vorstandschaft, bzw. für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft, sowie fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit in der Vorstandschaft.
2. Die Ehrungen werden von der Vorstandschaft beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Die Vorstandschaft kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt weitere Personen Ehrennadeln zu verteilen, sofern das Mitglied besondere Leistungen für den Verein erbracht hat.

## **§ 10 Vereinsämter**

Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Wirtschaftsausschuss,
  - e) dem Mannschaftsführer,
  - f) dem Jugendleiter,
  - g) dem Marketingleiter,Die Vorstandschaft ist berechtigt weitere Vorstandschaftsmitglieder aufzunehmen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Er ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Aufgaben und Ziele der Vorstandschaftsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt, die die Vorstandschaft beschließt.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Vorstandschaftsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ernennt die verbleibende Vorstandschaft aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandschaftsmitglied für den Rest des Vereinsjahres.
6. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Die Vorstandschaftssitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

## **§ 13 Wahlen**

1. Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Kassenprüfer ist jedoch nur eine zweimalige Wiederwahl zulässig.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt worden ist.
3. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht
4. In die Vereinsämter können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

## **§ 14 Protokollierung**

Über die Beschlüsse in Mitgliederversammlungen, Vorstandschaftssitzungen oder bei anderen Versammlungen/Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gemeinde Mühlenbach einberufen. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die von der Vorstandschaft festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
  1. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
  2. Bericht der Vorsitzenden
  3. Bericht des Schriftführers
  4. Bericht des Kassierers
  5. Bericht der Kassenprüfer
  6. Bericht des Mannschaftsführers
  7. Bericht des Jugendleiters
  8. Entlastung der Vorstandschaft
  9. Neuwahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind
  10. Wünsche und Anträge

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft
  - c) die Neuwahl der Vorstandschaft
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn die Mitgliederversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit an. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und bei Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder muss die Vorstandschaft unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Haftpflicht**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich der Gemeinde Mühlenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne unserer Satzung, zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

## **§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass der Vorstandschaft für seine Vorstandschaftstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Mitglieder der Vorstandschaft können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a ESTG erhalten.
- 3 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3. Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- 7 Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 21 Datenschutz**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die die Vorstandschaft beschließt.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung und Änderung treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung und ihre Änderungen wurden beschlossen in den Mitgliederversammlungen

- am 09. März 1984
- am 23. März 2012
- am 05. April 2019
- am 24. Juli 2021

Mühlenbach, den 24. Juli 2021